Ausschussdrucksache 19(11)623

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für Arbeit und Soziales 19. Wahlperiode

29. April 2020

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. Mai 2020 zum

a) Antrag der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP Hartz IV entbürokratisieren und vereinfachen - 19/10619

b) Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Sven Lehmann, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Arbeitsförderung und Beratungsqualität in den Jobcentern gesetzlich verbessern -19/15975

Bundesagentur für Arbeit*

siehe Anlage

*E-Mail vom 29. April 2020

1

27. April 2020 | Bundesagentur für Arbeit

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zu den Anträgen der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Weiterentwicklung des SGB II

(BT-Drucksachen 19/10619 und 19/15975)

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) nimmt zu dem Antrag der Fraktion der **FDP** wie folgt Stellung:

- I. <u>Hartz IV entbürokratisieren und vereinfachen (BT-Drs. 19/10619):</u>
 - 1. Einführung einer Bagatellgrenze von 25 Euro für Aufhebungs- und Erstattungsverfahren von Jobcentern

Die BA befürwortet die Einführung einer Bagatellgrenze. Sie schlägt selbst eine Bagatellgrenze von 50 Euro vor.

2. Übertragung der Zuständigkeit für die Betreuung und Arbeitsvermittlung von sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitslosengeld-II-Bezieherinnen und -Beziehern an die Agenturen für Arbeit

Die Statistik der BA weist ca. 534.000 erwerbsfähige Leistungsberechtigte aus, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind*)¹. Es handelt sich um eine Erhebung vom Monat September 2019. Häufig üben die leistungsberechtigten Personen eine Beschäftigung unter Ausschöpfung ihrer individuellen Möglichkeiten und persönlichen Rahmenbedingen aus. Eine Veränderung hin zu einer bedarfsdeckenden Beschäftigung (z. B. durch Aufstockung der Arbeitszeit) ist häufig nicht oder nur eingeschränkt möglich.

Ein Zuständigkeitswechsel hätte zur Folge, dass die Schnittstellen zu den Jobcentern zunehmen werden. Dies erhöht die Komplexität der Integrationsarbeit insbesondere dann, wenn die Kundin bzw. der Kunde Mitglied einer Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft (BG) ist, deren übrige Mitglieder im Jobcenter betreut werden. Eine ganzheitliche Betreuung von Mehrpersonen-BGs wäre durch eine gesetzliche Änderung erschwert. Die ganzheitliche Betreuung von Mehrpersonen-BGs kann gerade für das Ziel einer bedarfsdeckenden Beschäftigung von Erwerbs-Aufstockern erforderlich sein (zum Beispiel um eine

¹ Erwerbstätige Leistungsberechtigte ca. 1,01 Mio., abhängig Beschäftigte: 951.000 (Jahresdurchschnittswert 2019), davon sozialversicherungspflichtig beschäftigt: ca. 534.000 (Stand: September 2019), Quelle: Statistik der BA, Berichtsmonat Dezember 2019, veröffentlicht am 14.4.2020

enge Abstimmung möglicher Arbeitszeiten der BG-Mitglieder unter Berücksichtigung familiärer Rahmenbedingungen zu ermöglichen).

Die Komplexität der Zusammenarbeit wird zusätzlich erhöht, wenn in den Behörden (z.B. im Falle zugelassener kommunaler Träger) mit unterschiedlichen IT-Systemen gearbeitet wird und damit eine Transparenz über die Integrationsstrategie sinkt und koordiniertes Vorgehen erschwert wird.

Im Gegensatz zu den Aufstockern, die das Arbeitslosengeld von den Agenturen für Arbeit beziehen, gibt es für Ergänzer keine inhaltlichen Anknüpfungspunkte für die Betreuung in der Agentur für Arbeit. Im Gegenteil: Die Kundin bzw. der Kunde wird - voraussichtlich - das Jobcenter wegen anderer Leistungen weiterhin aufsuchen müssen (z.B. Mehrbedarfe, Leistungen für Bildung und Teilhabe).

3. Einführung von regional ausdifferenzierten Pauschalen für Kosten der Unterkunft und Heizung und/oder Einführung eines einfachen Verfahrens zur Bestimmung der Pauschalen oder Kostenobergrenzen, indem unbestimmte Rechtsbegriffe vermieden werden und klare Vorgaben für die Bestimmung festgelegt werden

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II sind für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II die kommunalen Träger zuständig.

4. Vereinfachung und Digitalisierung der Beantragung des Bildungsund Teilhabepakets

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II sind für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II die kommunalen Träger zuständig.

5. Vereinfachung der Übermittlung von Einkommensnachweisen und bei Zustimmung der Kundin oder des Kunden auch eine direkte Übermittlung durch den Arbeitgeber an das Jobcenter

Die BA befürwortet die Vereinfachung durch eine direkte Übermittlung von Einkommensnachweisen durch den Arbeitgeber an das Jobcenter. Da Nachweise zum Einkommen in Form von Lohn- und Gehaltsabrechnungen mit vielfältigen Gestaltungsvarianten mindestens bei jeder Einkommensänderung einzureichen sind, besteht ein hohes Entbürokratisierungspotential. Eine technische Fortentwicklung ist aus Sicht der BA jedoch mit erheblichen Kosten verbunden; die Heterogenität der Einkommensnachweise macht die Entwicklung eines eigenen SGB II-eService erforderlich.

Voraussetzung ist darüber hinaus eine gesetzliche Ausnahme vom Ersterhebungsgrundsatz (§ 67a Abs. 2 S. 1 SGB X). Bei Normierung einer neuen Ermächtigungsgrundlage sind zwingend datenschutzrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Eine Änderung bei Übermittlung von Einkommensnachweisen an die Jobcenter betrifft sowohl gemeinsamen Einrichtungen als auch zugelassene kommunale Träger. Arbeitnehmer können (je nach Wohnort) SGB II-Leistungen über eine gemeinsame Einrichtung oder einen zugelassenen kommunalen Träger beziehen, so dass Arbeitgeber ggf. mit unterschiedlichen Trägern in Kontakt treten müssen. Zudem muss die Bereitschaft von Kundinnen und Kunden gegeben sein, ihre Arbeitgeber über den Alg II-Leistungsbezug in Kenntnis zu setzen. Das Zustimmungsgebot schränkt den Anwendungsbereich erheblich ein.

Ergänzend weist die BA darauf hin, dass ein deutlicher Schritt in Richtung Entbürokratisierung erreichbar wäre, wenn die derzeit heterogenen Lohn- und Gehaltsabrechnungen vereinheitlicht würden.

6. & 7. Verwendung einer leicht verständlichen Sprache bei der Erstellung von Anträgen und Bescheiden in den Jobcentern

Einsetzen einer Sprachkommission zur Überprüfung der in den Jobcentern verwendeten Sprache für Anträge und Bescheide und zur kundenfreundlichen Überarbeitung derselben

Die BA begrüßt grundsätzlich die Verwendung einer leicht verständlichen Sprache bei der Erstellung von Anträgen und Bescheiden in den Jobcentern. Die in Anträgen und Bescheiden verwendeten Formulierungen bewegen sich im Spannungsverhältnis zwischen Einfachheit/Verständlichkeit und Rechtssicherheit/Rechtsförmlichkeit. Bei der Ausgestaltung einer rechtssicheren und dennoch möglichst einfachen/verständlichen Kundenansprache wird regelmäßig Feedback eingeholt – sowohl von der Kollegenschaft als auch von der Kundschaft aus den Jobcentern. Ergänzend stellt die BA einen Sprachleitfaden zur Verfügung.

Daher wird keine Notwendigkeit für eine Sprachkommission gesehen.

8. Ersatz einer temporären Bedarfsgemeinschaft durch einen pauschalierten Mehrbedarf

Die BA begrüßt den Antrag. Die BA setzt sich selbst für die Abschaffung der temporären Bedarfsgemeinschaft bzw. deren verwaltungsfreundliche Gestaltung ein.

Gegenwärtig erfolgt eine aufwändige, tageweise Berechnung der Leistungen für die betroffenen Kinder in den jeweiligen Bedarfsgemeinschaften des Elternteils.

Durch die Schaffung eines "Mehrbedarfs Umgangsrecht" für den sorgeberechtigten Elternteil kann die Abschaffung des Konstrukts der temporären Bedarfsgemeinschaft erfolgen. Durch die Regelung, dass Kinder auch für die Zeiten der besuchsweisen Aufenthalte beim umgangsberechtigten Elternteil weiterhin der Bedarfsgemeinschaft des sorgeberechtigten Elternteils angehören, wird eine Rechtvereinfachung erreicht.

Der – in der Höhe noch zu ermittelnde - Mehrbedarf sollte sich an den jeweiligen Regelbedarfsstufen der Kinder orientieren.

Eine Vielzahl von Änderungen und in der Folge umfangreiche Bescheide im Zusammenhang mit der temporären Bedarfsgemeinschaft wären dann nicht mehr notwendig.

Herauslösung von abweichenden Bedarfen im Bereich der Gesundheit aus dem SGB II und eine sachgerechte Zuordnung zum SGB V

Die BA begrüßt den Antrag.

Aus Sicht der BA ist der Antrag insbesondere für die beispielsweise aufgeführten Mehrbedarfe im Zusammenhang mit medizinischen oder medizinisch veranlassten Bedarfen folgerichtig. Die Ausstattung von Kundinnen und Kunden mit gesundheitlichen Hilfsmitteln ist keine Aufgabe des SGB II. Sie fällt den Trägern der Krankenversicherung (privat und gesetzlich) und den Rehabilitationsträgern nach dem SGB IX zu. Sofern diese Hilfsmittel durch hilfebedürftige Personen nicht instandgehalten werden können, sind auch das SGB V bzw. IX verfassungskonform dahingehen auszugestalten, dass hier die Instandhaltung durch deren Träger übernommen wird. Die Betroffenen können ihre Hilfebedürftigkeit anhand des SGB II-Bewilligungsbescheides nachweisen.

10. Einführung einer gesamtschuldnerischen Haftung der gesamten Bedarfsgemeinschaft

Die BA lehnt diesen Vorschlag ab.

Aus Sicht der BA ist es zutreffend, dass insbesondere in Erstattungsverfahren das Individualprinzip (gegenüber jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ist der Erstattungsanspruch individuell geltend zu machen) für die Sachbearbeitung wie auch für die Kundinnen und Kunden hohe Aufwände verursacht. Dennoch garantiert der Individualanspruch, dass auch nur derjenige haftet, dem individuell ein Verschulden für eine Überzahlung nachgewiesen werden kann. Dies ist vor dem Hintergrund, dass es sich um existenzsichernde Leistungen handelt wichtig und daher aufrecht zu erhalten.

Die gesamtschuldnerische Haftung wurde bereits höchstrichterlich abgelehnt.

Nach § 38 SGB II kann eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person stellvertretend für die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Leistungen beantragen und entgegennehmen. Existenzsichernde Leistungen stehen rechtlich jedoch jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft individuell zu.

Die BA nimmt zu dem Antrag der Fraktion **BÜDNIS 90/ DIE GRÜNEN** wie folgt Stellung:

II. <u>Arbeitsförderung und Beratungsqualität in den Jobcentern gesetzlich verbessern (BT-Drs. 19/15975):</u>

 Freiwilligkeit muss zum Ausgangspunkt der Unterstützungsleistungen im SGB II gemacht werden. Das umfasst einerseits ein Wunsch- und Wahlrecht bezüglich einzelner Maßnahmen und Integrationsschritte und andererseits die Abschaffung der Sanktionen.

Die BA verfolgt bei der Ausgestaltung der Beratung und bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen und Angebote ein stärken- und ressourcenorientiertes Integrationskonzept. Ausgangspunkt der Integrationsarbeit ist die individuelle Lebenslage (z.B. Fähigkeiten, Kompetenzen und persönliche Verhältnisse) der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Die Integrationsfachkräfte und Fallmanager der gemeinsamen Einrichtungen erörtern im Rahmen der persönlichen Beratung die individuellen beruflichen Ziele der Leistungsberechtigten, wägen deren Chancen und Eingliederungsmöglichkeiten ab und vereinbaren in diesem partizipativen Prozess die für eine Beseitigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit zweckmäßigen Schritte in Form einer Eingliederungsvereinbarung.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB II müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Lehnen sie ein zumutbares Angebot beispielsweise zur Aufnahme einer Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit ab, ohne dass hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, stellt dies eine Pflichtverletzung dar, die den Eintritt einer Leistungsminderung zur Folge hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 05.11.2019 bestätigt, dass zur Überwindung der eigenen Hilfebedürftigkeit Mitwirkungspflichten auferlegt werden dürfen und die Verletzung solcher Pflichten mit einer Leistungsminderung belegt werden darf (BVerfG, Az.: 1 BvL 7/16).

Das Handeln der BA ist nicht auf die Feststellung von Sanktionen ausgerichtet. Bei einzelnen Kunden ist dieses Instrument aber erforderlich, wenn sich Kundinnen und Kunden entziehen, in dem sie etwa vereinbarte Termine ohne wichtigen Grund nicht wahrnehmen.

2. Der Vorrang von Vermittlung vor allen anderen Leistungen der Arbeitsförderung wird abgeschafft. Zudem darf sich die Arbeitsförderung in den Jobcentern nicht ausschließlich am Ziel einer unmittelbaren Aufnahme irgendeiner Erwerbtätigkeit orientieren. Bei der Entscheidung für Maßnahmen und Unterstützungsleistungen müssen soziale Teilhabe und notwendige Zwischenschritte zur Arbeitsmarktintegration als gleichberechtigte Ziele einbezogen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 SGB II sollen die gemeinsamen Einrichtungen vorrangig Maßnahmen einsetzen, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Damit wird der Grundsatz konkretisiert, wonach erwerbsfähige Leistungsberechtige alle Möglichkeiten zur Beendigung/Reduzierung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen sollen. Die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit kann beispielsweise durch Vermittlungsvorschläge oder durch Maßnahmen der beruflichen Eingliederung unterstützt werden.

Die Integrationsfachkräfte und Fallmanager der gemeinsamen Einrichtungen müssen bei der Erbringung ihrer Leistungen zugleich berücksichtigen, inwiefern der vereinbarte Integrationsprozess eine möglichst dauerhafte Beseitigung der Hilfebedürftigkeit bzw. eine möglichst dauerhafte Eingliederung unterstützt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

In der Fallarbeit der gemeinsamen Einrichtungen muss anhand dieser Grundsätze für jeden Einzelfall eine Entscheidung getroffen werden, ob der Leistungsberechtigte stärker im Wege der Vermittlung, durch Qualifizierung oder mit Maßnahmen und Initiativen der (sozialen) Teilhabe gefördert werden soll.

In den Dienstleistungen und Angeboten der gemeinsamen Einrichtungen wird das Erzielen von "Zwischenschritten" zur Arbeitsmarktintegration bzw. die Schaffung von sozialer Teilhabe in vielfältiger Form unterstützt. Häufig stellen solche Ansätze und Strategien elementare Voraussetzungen für die Aufnahme einer Beschäftigung dar. Beispiele sind die Beratung und Betreuung im beschäftigungsorientierten Fallmanagement, die Unterstützung Leistungsberechtigter durch Angebote der psychosozialen Beratung, der Suchtbzw. Schuldnerberatung und Formen systematischer Kooperation mit der Jugend- und Familienhilfe in Jugendberufsagenturen und/oder Angeboten zur Betreuung von Bedarfsgemeinschaften.

3. Die Arbeitslosen erhalten einen Rechtsanspruch auf Qualifizierung, um ihren beruflichen Status zu verbessern. Um Aus- und Weiterbildung zu stärken, erhalten die Arbeitslosen ein Weiterbildungsgeld, das höher ist als ihre ALG-II-Leistung. Abschlussorientierte Weiterbildungen müssen unabhängig vom aktuellen Fachkräftebedarf über die gesamte Laufzeit gefördert werden.

Die BA misst dem Thema Qualifizierung eine hohe Bedeutung zu. Dies gilt besonders für die abschlussorientierte Weiterbildung.

Daher begrüßt die BA, dass mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung die Einführung eines Rechtsanspruchs auf **Nachholung eines Berufsabschlusses** vorgesehen ist. Voraussetzung ist die persönliche Eignung für den angestrebten Beruf, die Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Teilnahme und die Verbesserung der Arbeitsmarktchancen.

Diese Kriterien der Eignung und Arbeitsmarktorientierung müssen auch die Basis der individuellen Entscheidung über die Notwendigkeit sonstiger beruflicher Weiterbildung sein. Die Einführung eines **generellen Rechtsanspruchs auf Weiterbildung** sieht die BA daher kritisch.

Die BA befürwortet es, durch Prämienzahlungen Motivation und Durchhaltevermögen im Rahmen abschlussbezogener Weiterbildung zu erhöhen. Insofern begrüßt die BA die geplante Verlängerung der geltenden Regelungen zur Zahlung von Weiterbildungsprämien für das erfolgreiche Bestehen von Zwischenund Abschlussprüfungen. Um die Weiterbildungsbereitschaft effektiv zu verbessern, könnten aus Sicht der BA monatliche Prämienzahlungen eine höhere Anreizwirkung entfalten als die oft sehr weit in der Zukunft liegenden Weiterbildungsprämien.

Die BA begrüßt daher das seit 2019 in Bremen laufende Projekt zur Zahlung einer monatlichen Prämie ("Qualifizierungsbonus") während abschlussbezogener Weiterbildung. Diese wird im SGB II anrechnungsfrei gewährt.

Das von der Fraktion vorgeschlagene **Weiterbildungsgeld** als Anreiz müsste genauer beschrieben werden. Erst danach könnte geprüft werden, ob die Leistung mit der Systematik der Leistungen nach SGB II und SGB III in Einklang gebracht werden kann.

Das generelle Verkürzungsgebot der Förderung um mindestens ein Drittel der Ausbildungsdauer sollte aufgehoben werden. Speziell für - häufig lernentwöhnte - Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose kann die Verkürzung um ein Drittel eine hohe Hürde darstellen. Um den Zugang zu beruflicher Weiterbildung für diese Personengruppe niedrigschwelliger auszugestalten, soll im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie geprüft werden, ob die Möglichkeit besteht, auf die Verkürzung der Dauer einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung um mindestens ein Drittel in begründeten Einzelfällen zu verzichten.

4. Die Eingliederungsvereinbarungen in der jetzigen Form werden abgeschafft und durch einen kontinuierlichen Eingliederungsprozess ersetzt. Arbeitsuchende und Vermittlungsfachkräfte sollen gemeinsam realistische Ziele und Unterstützungsangebote erarbeiten, diese zur Transparenz schriftlich festlegen sowie regelmäßig und situativ anpassen.

Die Eingliederungsvereinbarung soll für jeden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter anderem bestimmen, welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbracht werden, welche Bemühungen der erwerbsfähige Leistungsberechtigte unternehmen soll und welche Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden sollen.

Eingliederungsvereinbarungen sollen regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 3 Sätze 1 und 2 SGB II).

Mit diesen Maßgaben können wesentliche Qualitätsmerkmale der Integrationsarbeit (Individualität, Bedarfsgerechtigkeit, Transparenz und Kontinuität) unterstützt werden.

Prüfungen des Bundesrechnungshofes haben für beide Rechtskreise nennenswerte Fehlerquoten bei der Umsetzung ergeben. Die BA unterstützt deshalb Überlegungen, die eine bedarfsgerechte Umsetzung des Grundsatzes von "Fördern und Fordern" ermöglichen und den Integrations- und Vermittlungsfachkräften zugleich ausreichend Flexibilität bei der Wahl und der Gestaltung individueller Integrationsstrategien gewährleisten.

5. Die Zumutbarkeitsregeln für Beziehende von Arbeitslosengeld II müssen entschärft und an jene des Arbeitslosengeldes I angeglichen werden. Grundsätzlich müssen bei den Vermittlungsvorschlägen das Qualifikationsniveau sowie die Wünsche der Arbeitsuchenden berücksichtigt und Mindeststandards guter Arbeit eingehalten werden.

Hauptgrund für die unterschiedliche Ausgestaltung der Zumutbarkeit von Beschäftigungsaufnahmen ist die Ausgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende als steuerfinanzierte Existenzsicherung. Im Gegensatz dazu steht der Sozialversicherungscharakter des SGB III. Zur Berücksichtigung des Qualifikationsniveaus/den Wünschen der Arbeitsuchenden wird auf die Stellungnahme zu den Punkten 1, 2 und 4 verwiesen.

6. Die Jobcenter müssen mehr Freiheiten in der Betreuung und Budgetverfügung erhalten. Sie kennen die Menschen und Strukturen vor Ort am besten und sollten möglichst unabhängig von überregionalen Weisungen über den Einsatz von Instrumenten entscheiden können. Die Arbeitsleistung einzelner Jobcenter darf nicht nur an standardisierten Kennzahlen und Zielvorgaben gemessen werden, sondern muss auch Integrationsfortschritte über einen mehrjährigen Zeitraum in den Blick nehmen.

Im SGB II wird jedem Jobcenter ein Gesamtbudget zur gesetzlichen Aufgabenerledigung zugeteilt. Dieses setzt sich aus Verwaltungs- und Eingliederungsbudget zusammen. Diese sind gegenseitig deckungsfähig. Die Verwaltungskosten beinhalten sowohl die interne Verwaltung als auch die Personalkosten der originären Aufgabenerledigung (Vermittlung, Beratung und Leistungsgewährung). Das bedeutet, dass die Jobcenter frei wählen können, ob sie entweder auf externe Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen setzen oder intern den Vermittlungsbereich stärken, um so die Kunden bedarfsgerecht zu betreuen.

In der Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung wird das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitssuchende unter Beachtung von Zielvorgaben der Träger abgestimmt (vgl. § 44c Abs. 6 SGB II). Daher erfolgt der Einkauf der Maßnahmen angepasst an den Gegebenheiten vor Ort.

Auch die Zuweisung der Kunden in die jeweiligen Maßnahmen erfolgt als dezentrale Entscheidung mit dem Ziel, die Kunden in eine Beschäftigung zu integrieren oder näher an den Arbeitsmarkt zu bringen.

Integrationsfortschritte sind insofern schwierig zu messen bzw. nicht messbar, da neben qualifikatorischen Defiziten bzw. dem Fehlen von formellen Abschlüssen auch gesundheitliche Einschränkungen und die Motivation, sowie die Konzessionsbereitschaft der Kunden eine Rolle spielen.

7. Die Beratung in den Jobcentern muss stärker als bisher an den individuellen Bedürfnissen der unterschiedlichen Gruppen wie Menschen mit Behinderungen, Alleinerziehenden, älteren oder gesundheitlich eingeschränkten Menschen ausgerichtet sein, um sie gezielt mit speziellen Angeboten fördern zu können. Dazu müssen die Perspektiven und Erfahrungen der Betroffenen stärker mit einbezogen werden. Ein standardisiertes Profiling zu Beginn der Beratung darf nicht die weiteren Handlungs-und Förderungsmöglichkeiten einschränken.

Zum Erfordernis der Berücksichtigung individueller Bedürfnisse unterschiedlicher Gruppen sowie der Perspektiven und Erfahrungen der Betroffenen wird auf die Stellungnahme zu den Punkten 1, 2, 4 verwiesen.

8. Die Ausschreibungs-und Vergabeverfahren für Maßnahmen müssen regionaler und individueller ausgestaltet werden und bundesweite Ausschreibungen weitgehend ersetzen. Bei der Entscheidung für Angebote muss die Qualität und nicht der niedrigste Preis ausschlaggebend sein. Träger von Maßnahmen müssen Finanzierungs- und Planungssicherheit erhalten, um konstant mit gut qualifiziertem und tariflich entlohntem Personal arbeiten zu können.

Arbeitsmarktdienstleistungen werden seit den Jahren 2003/2004 dezentral durch Regionale Einkaufszentren der BA für die Agenturen für Arbeit und Jobcenter Basierend Organisationshoheit eingekauft. auf der der gemeinsamen Einrichtungen sind auch die Planung und Beschaffung Arbeitsmarktdienstleistungen originär durch sie zu verantworten. Die Einrichtungen können selbständig entscheiden, gemeinsamen die Einkaufsorganisation der BA für sie tätig werden soll. Während die Agenturen für Arbeit Arbeitsmarktdienstleistungen ausschließlich über die Regionalen Einkaufszentren der BA einkaufen, können die gemeinsamen Einrichtungen ihre Maßnahmen auch eigenständig oder über externe Dienstleister beschaffen.

Die gemeinsamen Einrichtungen als Bedarfsträger verantworten bei einem Einkauf über die Regionalen Einkaufszentren weiterhin die Notwendigkeit, den Umfang sowie die fachliche Leistungsbewertung (Qualitätsbeurteilung des Konzeptes des Trägers) und später die Zuweisung der Teilnehmenden. Die gemeinsamen Einrichtungen greifen in ihrer Maßnahmeplanung die unmittelbaren Erfahrungen aus der Arbeit mit den Kundinnen und Kunden auf - die individuellen Bedarfslagen sowie die regionalen Marktbedingungen finden hier Eingang.

Die BA möchte mit gut leistenden Trägern Verträge schließen. Die Leistungsstärke der Angebote wird in der Konzeptbewertung durch die Arbeitsagenturen und gemeinsamen Einrichtungen bestimmt. In der Wertung werden daneben zunehmend der Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen berücksichtigt. Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis. Die BA stellt durch ihr Wertungsvorgehen sicher, dass Anbieter mit einer besseren Leistung auch höhere Preise realisieren können. Wer sich auf geringem Qualitätsniveau bewegt, dem es im Angebotsvergleich also nicht gelingt, sich qualitativ abzusetzen, kann in der Konsequenz nicht den Zuschlag erhalten. Leistung und Preis sind somit für die Vergabeentscheidung relevant. Dies wahrt einen verantwortungsvollen Umgang mit den Beitrags- und Steuermitteln.

Öffentliche Auftraggeber können Vorgaben zur Entlohnung und anderen Arbeitsbedingungen in der Vergabe bei allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen oder aufgrund gesetzlicher Regelungen vornehmen. Dies ist im § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen geregelt. Folgerichtig legt die BA als Ausführungsbedingung die vergabespezifischen (nach § 185 SGB III) bzw. branchenbezogenen (nach dem

Arbeitnehmerentsendegesetz) Mindestentgelte für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen zugrunde.

9. Die Möglichkeit zur Entwicklung individuell gestalteter Maßnahmen in den Jobcentern muss gestärkt werden mit dem Ziel, standardisierte Aktivierungsmaßnahmen damit zu ersetzen und gleichzeitig auch mehr Begleitung und Betreuung der Menschen in Maßnahmen zu ermöglichen. Dafür muss die Freie Förderung (§ 16f SGB II) finanziell besser ausgestattet und der rechtliche Rahmen flexibler ausgestaltet werden. Diese individuellen Förderkonzepte müssen zudem unbürokratisch, mehrjährig planbar und finanziell steuerbar werden.

Das Anliegen, individuell gestaltete Maßnahmen zu entwickeln und den Teilnehmenden zusätzliche Begleitung/Betreuung zu gewähren, wird seitens der BA begrüßt.

Der gesetzliche Rahmen hierfür ist im Bereich der "Aktivierungsmaßnahmen" mit § 45 SGB III gesetzt. Dieser bietet eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten, mit denen sowohl die regionalen als auch die individuellen Bedarfe berücksichtigt werden können. Dies gilt sowohl für die Beschaffung im Wege der Vergabe, bei der die JC die Möglichkeit haben, individuelle Produkte entsprechend ihrer Bedarfe zu beschaffen. Darüber hinaus können Maßnahmen nach § 45 auch im Wege des Gutscheinverfahrens eingesetzt werden. Dabei können Gutscheine entsprechend der individuellen Bedarfe der Gutscheininhaber*innen ausgegeben werden. Mit diesen kann der/die Gutscheininhaber*in selbst nach einer geeigneten Maßnahme bei einem Träger suchen.

Auch die Berücksichtigung sozialpädagogischer Begleitung bzw. eines erforderlichen Coachings ist sowohl im Rahmen von Vergabe- als auch Gutscheinmaßnahmen möglich.

Eine Erweiterung des Förderrahmens der Freien Förderung ist wegen der flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten bei § 45 SGB III aus Sicht der BA nicht notwendig. Für Langzeitarbeitslose und Jugendliche mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besteht nach § 16f Abs. 2 Satz 4 SGB II die Möglichkeit, von den Regelungen der sog. Basisinstrumente (u. a. § 45 SGB III) abzuweichen.

Die Leistungen der Freien Förderung wurden in den vergangenen Jahren in einem durchgehend geringen Umfang (1 - 2 % der zur Verfügung stehenden Eingliederungsmittel) in Anspruch genommen. Der Anteil an Eintritten in Maßnahmen der Freien Förderung bleibt weit hinter den Eintritten in Maßnahmen nach § 45 SGB III zurück.

Die BA hält daher eine Ausweitung der inhaltlichen Möglichkeiten wie finanziellen Mittel für die Freie Förderung nicht für notwendig.

Für eine mehrjährige Planbarkeit stehen den JC Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung.

Die Umsetzung der Maßnahmen im Vergabeverfahren bzw. in der Projektförderung (bei § 16f SGB II) unterliegt den gesetzlichen Rahmenbedingungen, z. B. der BHO bzw. Vergabegesetzgebung.

10. Der Betreuungsschlüssel in den Jobcentern wird so ausgestattet, Vermittlungsfachkräfte ausreichend Beratungsgespräche, die Entwicklung umfassender Pläne sowie die Vernetzung mit anderen Akteuren haben. Dies ist zentral, um die flexibel gestalten und den individuell Beratung zu an unterschiedlichen Bedarfen langzeitarbeitsloser Menschen auszurichten.

Die Trägerversammlung des Jobcenters entscheidet nach § 44 c Abs. 2 SGB II dezentral, über organisatorische, personalwirtschaftliche, personalrechtliche und personal-vertretungsrechtliche Angelegenheiten der gemeinsamen Einrichtung.

Die Betreuungsschlüssel in der Grundsicherung für Arbeitsuchende liegen Ende I. Quartal 2020 im Bund sowohl für die unter 25jährigen mit 1 zu 66 als auch für die über 25jährigen mit 1 zu 120 weiterhin deutlich unterhalb der Orientierungswerte nach dem SGB II (U25: 1 zu 75; Ü25: 1 zu 150) und ermöglichen eine gute Betreuung der Kunden. Im Leistungsbereich liegt der Betreuungsschlüssel bei 1 zu 100.

Der Personalbedarf wird in den gemeinsamen Einrichtungen seit dem Jahr 2017 jährlich mit dem "Vorgehensmodell zur Standortbestimmung der Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtungen (VSP)" in dezentraler Verantwortung ermittelt. Es ist integraler Bestandteil des Haushaltsverfahrens für die gemeinsamen Einrichtungen.

Im Rahmen des VSP ist zunächst die organisatorische Aufstellung der gemeinsamen Einrichtung zu hinterfragen, ebenso die Prozesse und die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Danach erfolgt in der Trägerversammlung der Beschluss zu notwendigen quantitativen und qualitativen Veränderungen der Kapazitäts- bzw. Stellenpläne. Es ist daher davon auszugehen, dass die Personalausstattung der gemeinsamen Einrichtungen im Rahmen der verfügbaren Budgets in Quantität und Qualität bedarfsgerecht sichergestellt ist.

11. Die Arbeitssituation der Beschäftigten in den Jobcentern muss zur Gewährleistung einer nachhaltigen und längerfristig begleitenden Arbeitsmarktintegration verbessert werden. Die Beschäftigten in den gemeinsamen Einrichtungen müssen einheitliche Tarifverträge erhalten und ihre Arbeitsverträge dürfen nicht sachgrundlos befristet werden.

a) Einheitliche Entgeltbedingungen

Gleiche Arbeit sollte auch nach Auffassung der BA in den gemeinsamen Einrichtungen gleich bezahlt werden, auch wenn unterschiedliche Arbeitgeber (BA, kommunaler Träger) auftreten. Beschäftigte der BA werden nach bundesweit einheitlichen tarifvertraglichen Regelungen (TV-BA) bezahlt. Es gibt bei der BA dadurch keine Unterschiede in der Bewertung vergleichbarer Dienstposten, unabhängig davon, ob diese im Rechtskreis SGB II oder SGB III ausgebracht sind. Die kommunalen Beschäftigten werden hiervon nicht erfasst. Dies gilt analog für die Beamtinnen und Beamten, deren Besoldung lediglich im Bundesbereich einheitlich gesetzlich geregelt ist.

Die Ungleichbehandlung hat im Wesentlichen zwei Ursachen: Zum einen sind vergleichbare Dienstposten aufgrund unterschiedlicher Bezahlungsstrukturen bei den Kommunen und der BA nicht vergleichbaren Entgeltgruppen zugeordnet (strukturelle Unterschiede). Zum anderen haben sich die Beträge der Entgelttabellen – auch bei den Beamtinnen und Beamten – seit der Föderalismus-Reform teilweise stark auseinanderentwickelt (Tabellenunterschiede).

Seit der Reform der Grundsicherung im Jahre 2011 besteht der gesetzgeberische Auftrag an die Tarifvertragsparteien BA und kommunale Arbeitgeber, einen bundesweit einheitlichen Tarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den gemeinsamen Einrichtungen auszuhandeln.

Die BA steht einheitlichen Bezahlungsbedingungen durch einen einheitlichen Tarifvertrag für den Rechtskreis SGB II seit jeher offen gegenüber und setzt sich dafür ein. Ihre Gesprächsbereitschaft hierzu hat die BA wiederholt signalisiert. Von Seiten der kommunalen Arbeitgeber (VKA) besteht jedoch fortgesetzt kein Interesse an einem bundeseinheitlichen Tarifvertrag, insbesondere aus dem Grund, dass eine Kostensteigerung vermutet wird. Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag haben dies bestätigt.

b) Sachgrundlose Befristungen (rechtliche Bewertung)

Der Regelfall ist bei der BA die unbefristete Einstellung.

Die gesetzliche Aufgabenstellung der BA und in den gemeinsamen Einrichtungen unterliegt jedoch zu einem erheblichen Anteil saisonalen und/oder konjunkturellen Schwankungen, deren vorübergehender Charakter wahrscheinlich und/oder absehbar ist. Zum Ausgleich der jeweiligen personellen Mehr- bzw. Minderbedarfe werden u.a. (z.B. neben flexiblen Arbeitszeitformen) befristet Beschäftigte

eingestellt (atmende Organisation). Daneben besteht grundsätzlich wie bei jedem/r Arbeitgeber/in auch bei der BA Bedarf an befristeten Einstellungen zur Vertretung vorübergehend abwesender Beschäftigter (z.B. Elternzeitvertretung usw.).

Sollte hiernach eine befristete Einstellung erforderlich werden, prüft die BA vorrangig die Befristung mit einem Sachgrund nach §14 Abs.1 TzBfG. Dies sind – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Entwicklung in der Rechtsprechung zu rechtswirksamen Befristungsgründen nach §14 Abs. 1 TzBfG - im Regelfall Vertretungsbefristungen (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 TzBfG), z.B. bei Erkrankungen, Mutterschutz, Elternzeit, etc.). Nur wenn eine Befristung mit Sachgrund nicht rechtswirksam möglich ist, wird ein temporärer Unterstützungsbedarf durch eine sachgrundlose Befristung nach § 14 Abs. 2 TzBfG bedient; im entsprechenden Einzelfall zur sachgrundlosen Befristung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (mindestens 52 Jahre alt, vorherige Arbeitslosigkeit) nach § 14 Abs.3 TzBfG.

Die BA ist zusammen mit der Bundesregierung auf gutem Weg, die Personalstrukturen der gemeinsamen Einrichtungen zu verbessern, zu stabilisieren und damit gut qualifiziertes und eingearbeitetes Personal für die Betreuung der Kunden zur Verfügung zu stellen. Neben den vergleichsweise gut entwickelten Betreuungsschlüsseln (s.o.) liegt der BA-Anteil sachgrundloser befristeter Beschäftigungsverhältnisse in den gemeinsamen Einrichtungen Ende März 2020 bei 1,2 % (448 Vollzeitäquivalente). Der Befristungsanteil einschließlich der Befristungen mit Sachgrund liegt in den gemeinsamen Einrichtungen bei 2,7, % (BA: 2,1 %, Kommunen 4,0%).

12. Transparenz und Nachvollziehbarkeit aller Vorgänge in Jobcentern müssen verbessert werden. Formulare und Briefe müssen eindeutig und verständlich formuliert werden, um Unsicherheiten und Rückfragen weitgehend zu vermeiden. Auf Wunsch müssen Dokumente in barrierefreien Formaten zur Verfügung gestellt werden.

Die in Anträgen und Bescheiden verwendeten Formulierungen bewegen sich im Spannungsverhältnis zwischen möglichst großer Einfachheit/Verständlichkeit und dennoch Einhaltung der Rechtssicherheit/Rechtsförmlichkeit.

So wird beispielsweise häufig auf die Zitierung von Gesetzestexten zugunsten einer verständlichen Zusammenfassung verzichtet. Gleichwohl muss berücksichtigt werden, dass z. B. Anträge die Fördervoraussetzungen vollständig abprüfen und Bescheide einer rechtlichen Überprüfung standhalten müssen.

Die BA stellt ein breites Angebot qualitätsgesicherter zentraler Vorlagen und Formulare zur Verfügung. Den gemeinsamen Einrichtungen ist es im Förderbereich jedoch freigestellt, ob zentrale Dokumente genutzt werden.

Um die Vorgänge im Jobcenter transparenter zu machen, stellt die BA zahlreiche Informationen in verschiedenen Varianten rund um die Anträge und Bescheide zur Verfügung. Diese sind bewusst zugunsten einer besseren Verständlichkeit

ausgestaltet. Als Beispiele im Umfeld der Leistungsgewährung seien die verschiedenen (teilweise interaktiven) Erklärvideos oder die Broschüre "Einfach erklärt - Wichtige Begriffe im Zusammenhang mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende" (auch in den Fremdsprachen Englisch und Arabisch verfügbar) erwähnt. Auch bei Gestaltung der Informationen fließen die Anregungen der Praktiker aus den gemeinsamen Einrichtungen ein.

Die Zurverfügungstellung von barrierefreien Dokumenten ist gesetzlich geregelt, z. B. im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG), in der Verordnung zur Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbehinderte Menschen im Verwaltungsverfahren (VBD) oder in der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BITV 2.0).

Sämtliche den Leistungsberechtigten zur Verfügung gestellten Dokumente und Informationen in elektronischer Form erfüllen die Standards der BITV 2.0 an die Barrierefreiheit. Für andere Formen der Kommunikation werden vor Ort zusammen mit der berechtigten Person je nach konkreter Beeinträchtigung individuelle Lösungen getroffen.

13. Die regionalen Kooperationsstrukturen der Jobcenter müssen stärker als bisher und insbesondere flächendeckend ausgebaut werden, um Ratsuchenden die Leistungen angrenzender Sozialbereiche einfacher und besser verfügbar zu machen.

Die BA begrüßt den Antrag grundsätzlich.

Aus Sicht der BA kann dieses Thema zentral nur beworben werden. Bei der Ausgestaltung der Angebote der Jobcenter ist auf das Nebeneinander von gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern wie auch auf die Rechte der Trägerversammlung nach § 44c SGB II, die Rechte der Geschäftsführung nach § 44d SGB II wie auch die Aufgabe des Kooperationsausschusses nach § 18b SGB II zu achten.